

Name der Gesellschaft
Wilhelmsbahn=Gesellschaft

会社名
ヴィルヘルム鉄道会社(追加)

認可年月日
1852.11.17.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1852,SS.719-721

ファイル名
18521117WBG_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 46. —

(Nr. 3669.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der
Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.**

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 30. August 1852. in Ergänzung ihrer, von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statuten (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 128. ff.), den in der anliegenden notariellen Verhandlung vom 30. August d. J. enthaltenen Statuten-Nachtrag beschlossen hat, wollen Wir zu demselben Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, jedoch mit der Maaßgabe

zu §§. 2. und 3.,

daß der Zinsfuß der in Gemäßheit des unterm 19. April 1847. von Uns bestätigten Statuten-Nachtrags emittirten 3750 Stück Prioritäts-Obligationen, soweit solche noch nicht amortisirt sind, von fünf auf vier Prozent herabgesetzt wird,

und

zu §. 5. h.,

daß das Maximum der jährlich zum Reserve- und Erneuerungsfonds zurückzulegenden Summe nach Inhalt der Bestimmungen im §. 8. der Statuten nicht zwei Prozent der Betriebs-Ueberschüsse, sondern zwei Prozent des Anlage-Kapitals beträgt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem vorerwähnten zweiten Nachtrage zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 17. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons.

Zweiter Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn = Gesellschaft.

§. 1.

Zur Vermehrung der Betriebsmittel, zur Herstellung noch mehrerer Gebäude, eines elektromagnetischen Telegraphen, sowie einiger anderer durch den jetzigen Umfang des Betriebes der Wilhelmsbahn erforderlich gewordenen Anlagen, wird das Anlage = Kapital der Wilhelms = Eisenbahngesellschaft um 250,000 Rthlr. erhöht.

Die Beschaffung dieses Kapitals erfolgt durch Ausgabe von 2500 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über Einhundert Thaler lautend. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung, Emission, Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, wird durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 2.

Gleichzeitig wird die Verzinsung der in Gemäßheit des unter dem 9. März 1847. beschlossenen und unter dem 19. April Allerhöchsten Orts bestätigten ersten Nachtrags zum Statute der Wilhelmsbahn (Gesetz-Sammlung pro 1847. Seite 203. seq.) emittirten 3750 Stück Prioritäts = Obligationen zum Betrage von 250,000 Rthlr., soweit solche nicht bereits amortisirt sind, von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt. Zu diesem Zwecke werden diese Obligationen nach Maaßgabe des §. 5. des Statut-Nachtrages vom $\frac{9. \text{ März}}{19. \text{ April}}$ 1847. den Inhabern dergestalt gekündigt, daß dieselben ihre Obligationen entweder zur Konvertirung einreichen, oder am 2. Januar 1853. die Baarzahlung des Nennwerths in Empfang zu nehmen haben.

§. 3.

Die zur Konvertirung eingereichten Obligationen erster Emission werden mit folgender Abstempelung versehen:

„Herabgesetzt auf $4\frac{1}{2}$ pCt. und zu gleichen Rechten mit den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zufolge Statuten = Nachtrages vom 30. August 1852.“

Die durch Baarzahlung eingelösten Obligationen werden gleichfalls, mit diesem Konvertirungstempel versehen, wieder ausgegeben.

§. 4.

Den Prioritäts-Obligationen erster Emission bleibt ihre Priorität vor den Obligationen zweiter Emission so lange vorbehalten, bis die vorstehend (§. 3.) erwähnte Abstempelung bewirkt sein wird. Von diesem Zeitpunkte ab werden sie sowohl in Hinsicht auf die Priorität, als auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere rücksichtlich der Verzinsung und Amortisation, sowie hinsichtlich der Kündigung und der Wiederausgabe der außer dem Falle der Amortisation eingelösten

gelösten Obligationen, den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission völlig gleich behandelt.

§. 5.

Außerdem wird das unter dem 10. Mai 1844. Allerhöchst bestätigte Haupt-Statut der Wilhelmsbahn (Gesetz-Sammlung pro 1844. Seite 127. seq.) in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert:

- a) In den Tarifen, sowohl für den Personen- als auch für den Vieh- und Güter-Verkehr, dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums keine Aenderungen vorgenommen werden, auch wird dem Königlichen Handels-Ministerium das Recht der Revision der bestehenden Tarife in dem Vertrauen übertragen, daß von dieser Befugniß im Interesse des allgemeinen Verkehrs und zum Zweck der möglichsten Gleichstellung des Tarifs der Wilhelmsbahn mit den Tarifen der Nachbarbahnen nur unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Wilhelms-Eisenbahngesellschaft Gebrauch gemacht werden wird.
- b) Es ist jährlich Ein Prozent des gesammten Anlage-Kapitals, einschließlich des durch Anleihen beschafften Theils desselben, zu einem Reserve- und Erneuerungs-Fonds zurückzulegen. Ein geringerer Betrag darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums festgesetzt werden.
Bei der Bestimmung im §. 8. des Statuts, daß zu jenem Fonds niemals mehr als 2 Prozent der Betriebs-Ueberschüsse fließen sollen, und daß derselbe im Ganzen nicht 20 Prozent des Anlage-Kapitals übersteigen darf, behält es sein Bewenden. Ueber die Verwendungen aus dem Reserve- und Erneuerungs-Fonds ist ein Regulativ zu entwerfen und dem Königlichen Handels-Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.
- c) Die Eisenbahngesellschaft hat vor definitiver Feststellung und Anweisung der Dividenden dem Königlichen Handels-Ministerium den Ausweis vorzulegen, daß solche den gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen entsprechend festgestellt sind.
- d) Ebenso ist das neu aufzunehmende Prioritäts-Kapital (§. 1. dieses Statuten-Nachtrages) nach einem, vom Königlichen Handels-Ministerium festzustellenden Plane zu verwenden.
- e) Endlich bleibt auch dem gedachten Ministerium nicht allein wie bisher schon die Festsetzung der Fahrpläne, sondern auch die Festsetzung der Fahrgeschwindigkeiten ausdrücklich vorbehalten.

Ratibor, den 30. August 1852.